

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/882b88cb-d72e-3633-beda-541d9ec58cbc>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1798 BGB - Grundsätze und Pflichten des Vormunds in der Vermögenssorge

(1) ¹Der Vormund hat die Vermögenssorge zum Wohl des Mündels unter Berücksichtigung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung und der wachsenden Bedürfnisse des Mündels zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln wahrzunehmen. ²Er ist dabei zum Schutz und Erhalt des Mündelvermögens verpflichtet.

(2) ¹Für die Pflichten des Vormunds bei der Vermögenssorge gelten im Übrigen [§ 1835 Absatz 1 bis 5](#) sowie die [§§ 1836, 1837](#) und [1839 bis 1847](#) entsprechend. ²Das Vermögensverzeichnis soll das bei Anordnung der Vormundschaft vorhandene Vermögen erfassen. ³Das Familiengericht hat das Vermögensverzeichnis dem Mündel zur Kenntnis zu geben, soweit dies dem Wohl des Mündels nicht widerspricht und der Mündel aufgrund seines Entwicklungsstands in der Lage ist, das Verzeichnis zur Kenntnis zu nehmen.

(3) ¹Der Vormund kann nicht in Vertretung des Mündels Schenkungen machen. ²Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

